

# Satzung des Schwarzwaldvereins Dreisamtal-Kirchzarten e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.) Die Ortsgruppe Dreisamtal-Kirchzarten des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit dem Namen „Schwarzwaldverein Dreisamtal-Kirchzarten e.V.“, eingetragen. Sitz der Ortsgruppe ist Kirchzarten.
- 2.) Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein - in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

## § 2

### Zweck und Ziele

- 1.) Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg
  - b) des Sports (Wandern)
  - c) der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - d) der Denkmalpflege.
- 2.) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
  - a) geführtes Wandern, bei dem auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird,
  - b) Anlegen, Markieren und Unterhaltung von Wanderwegen,
  - c) Besuch von Naturschutzgebieten sowie Schulung von Teilnehmern,
  - d) Durchführung von Wanderungen und Radausflügen, Angebote sportlicher Aktivitäten,
  - e) Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen,
  - f) Patenschaft für örtliche Denkmäler, Feldkreuze usw.,
  - g) Förderung des Erhalts und Betriebs von Wanderheimen und Schutzhütten,
  - h) Jugend- und Familienarbeit.
- 3.) Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; sie ist politisch nicht gebunden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- 1.) Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Die Ortsgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedern des Vorstandes, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

#### **§ 4** Mitglieder

- 1.) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 3.) Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

#### **§ 5** Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a.) dem Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und
- b.) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Hauptversammlung beschlossen wird.

Der gesamte jährliche Beitrag ist jeweils am 10.02. des laufenden Mitgliedschaftsjahres fällig und wird zu diesem Stichtag mittels Lastschrift eingezogen.

#### **§ 6** Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

#### **§ 7** Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der öffentlichen „Bekanntmachung“ der Gemeinde Kirchzarten mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ortsgruppe bekannt gegeben.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Ortsgruppe die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- 3.) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - a.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - b.) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
  - c.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8** Vorstand

- 1.) Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann als weitere Vorstandsmitglieder Fachwarte wie den Wegewart, den Wanderwart, den Naturschutzwart, den Jugendwart, den Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, den Fachwart für Heimatpflege und den Familienwart sowie beliebig viele Beiräte wählen.

Mehrere Ämter können in Personalunion versehen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
- 3.) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4.) Über jede Sitzung des Vorstandes werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.
- 5.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Vorstandsperiode ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter zu benennen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zu den nächsten turnusgemäßen Vorstandswahlen nachzuwählen.
- 8.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

## **§ 9**

### Rechnungsführung

- 1.) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des Rechners.
- 2.) Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

## **§ 10**

### Rechte der Mitglieder

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, hiervon ausgenommen sind die Jugendleiter gemäß § 8 Abs. 5. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.

- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

### **§ 11** Ehrenmitglieder

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.

### **§ 12** Austritt und Ausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich oder per Email bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe angezeigt werden.
- 2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden.
- 3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe verlangen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Vorstand.

Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

### **§ 13** Auflösung

- 1.) Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die erschienen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein mit Sitz in Freiburg (Registergericht Freiburg, VRNr. 452) zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15**  
Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Dreisamtal-Kirchzarten am 8.3.2014 beschlossen.

Die Satzungsänderung in § 1 Abs. 1 (Vereinsname) erfolgte in der Mitgliederversammlung am 21.2.2015